

ein weiteres Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn z. B. bei einer Haussuchung nach Diebesgut überraschend Spionagematerialien mit aufgefunden werden.

Beschlagnahmt wird meist im Zusammenhang mit einer Durchsuchung, aber auch selbständig, wenn z. B. dem Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan bekannt ist, bei welchem Bürger sich der Gegenstand befindet und dieser ihn nach Vorweisen der Beschlagnahmeanordnung herausgibt.

Von der Beschlagnahme ist die in der StPO nicht geregelte *Sicherstellung* zu unterscheiden. Diese besteht in einer formlosen Ansich- und Inverwahrnahme einer Sache. Das sind zumeist Gegenstände, die

— im Freien aufgefunden und für Verfahrenszwecke gesichert werden (z. B. von flüchtigen Tätern weggeworfenes Diebesgut),

— nach einer Tatortuntersuchung zum Zwecke der Sicherung und Auswertung von Spuren benötigt werden und gegen deren Mitnahme kein Einspruch erhoben wird (etwa ein vom Täter in der Eile zurückgelassenes Tatwerkzeug, ein im Verlaufe des Handgemenges mit dem Opfer abgerissener Knopf, ein vom Täter am Tatort aufgestemmtes Türschloß),

— vom Verfügungsberechtigten dem Untersuchungsorgan aus eigener Initiative mit der Erklärung übergeben werden, auf das Eigentum an ihnen zu verzichten bzw. sie für die gesamte Dauer des Strafverfahrens den Organen der Strafrechtspflege zur Verfügung zu stellen.

Die Sicherstellung enthält keine Elemente prozessualen Zwangs und stellt zudem auch keinen Eingriff in fremde Vermögensrechte dar. Es muß jedoch auch hier ein ordnungsgemäßes Protokoll verfaßt werden, in dem die sichergestellten Gegenstände genau bezeichnet sind und erklärt wird, wann, wo, durch wen und unter welchen Umständen sie sichergestellt wurden. Geschah dies bei einer Tatortuntersuchung, genügt es, die Angaben in den Tatortbefundsbericht und im Protokoll über die kriminaltechnische Tatortarbeit aufzunehmen.

Die *Anordnung einer Beschlagnahme* erfolgt durch Erlaß einer schriftlichen Verfügung, die dem Betroffenen vorzuweisen ist (§ 110 Abs. 1). Im Ermittlungsverfahren

trifft sie der Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch das Untersuchungsorgan (§ 109 Abs. 1).

Bei *Beschlagnahme beweglicher Sachen* wird der Gewahrsamsinhaber unter Vorlage der Beschlagnahmeanordnung um die Herausgabe ersucht. Er kann sich so davon überzeugen, daß die Beschlagnahme rechtmäßig ist. Zugleich wird vermieden, daß beschlagnahmfähige Gegenstände zwangsweise weggenommen werden, wenn ein Bürger gewillt ist, die Sache auf Aufforderung hin vorzulegen und herauszugeben.

Hinsichtlich der nur selten akut werdenden Beschlagnahme von Forderungen, Rechten und Grundstücken wird auf § 114 verwiesen.

Der Gewahrsamsinhaber ist verpflichtet, den Gegenstand auf Verlangen herauszugeben (§ 110, Abs. 3). Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann ihm die Sache weggenommen oder eine sofortige Durchsuchung vorgenommen werden. Die *Vollziehung der Beschlagnahme* einer beweglichen Sache geschieht in der Weise, daß der Gegenstand in Verwahrung genommen oder gegenüber dem, der ihn in Gewahrsam hat, für beschlagnahmt erklärt und durch Siegel als beschlagnahmt kenntlich gemacht wird (§ 111 Abs. 1). Die letztere Form wird angewandt, wenn keine Notwendigkeit dazu besteht, den beschlagnahmten Gegenstand mitzunehmen. Beispielsweise kann ohne Gefährdung des Beschlagnahmzweckes ein Kraftfahrzeug als beschlagnahmt gekennzeichnet und in der Werkstatt belassen werden, in die es der Eigentümer zu Reparaturzwecken geschafft hat. Dadurch werden auch Kosten und überflüssiger Arbeitsaufwand gespart.

Zur Beschlagnahme sind zwei unbeteiligte Personen, die nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein dürfen, hinzuzuziehen, falls nicht der Staatsanwalt zugegen ist (§ 113 Abs. 1). Von der Hinzuziehung unbeteiligter Personen kann abgesehen werden, wenn

— Gegenstände beschlagnahmt werden, die der Verhaftete oder vorläufig Festgenommene mit sich führt (§ 113 Abs. 3 Ziff. 2), oder

— der zu beschlagnahmende Gegenstand dem Untersuchungsorgan (oder Staats-